

Gerichten gestattete, Zahlungsausschübe zu gewähren, wurde vom Bundesrat unter dem 6. August 1914 eine Bekanntmachung über die Verlängerung der Fristen aus dem Wechsel- und Scheckrecht erlassen, durch die es den Wechselgläubigern ermöglicht wurde, den Bezogenen von Wechseln und Schecks eine Nachfrist von 30 Tagen zu gewähren, ohne daß sie der ihnen durch das Wechselrecht eingeräumten Vorteile verlustig gingen. Nun zeigte sich aber bald eine andere Schattenseite. Gerade dadurch, daß vielfach sowohl durch die Gesetzgebung als auch in den Zeitungen den Fabrikanten die Verpflichtung zur Kreditgewährung und den Gläubigern die Pflicht zu notwendigen Stundungen gepredigt worden war, machten sich bei manchen Schuldnern ganz sonderbare Ideen über die Pflicht zur Zahlung von Schulden in Kriegszeiten geltend. Selbst solche Leute, die durchaus ihren Verpflichtungen nachkommen konnten, hielten es für angebracht, ihre Schulden nicht zu bezahlen, um statt dessen lieber mit ihrem vorhandenen Geld im Hinblick auf etwa später sich herausstellende Notstände hauszuhalten. Zwar hatten von vornherein die Handelskorporationen, die auf die Notwendigkeit der Kreditgewährung hinwiesen, auch gleichzeitig die Kaufleute darauf aufmerksam gemacht, daß es selbstverständlich Ehrenpflicht dessen, der zahlen könne, sei, auch wirklich zu zahlen. Aber man fand es doch bequemer, auch ohne staatliches Moratorium sich eine Art von Privatmoratorium zu verschaffen. Es war deshalb nicht ungerechtfertigt, daß am 28. Oktober 1914 der Minister für Handel und Gewerbe wiederum die Hilfe der Handelsvertretungen, aber nunmehr nach der andern Seite, gegenüber den Schuldnern, in Anspruch nahm. In seinem Erlaß teilte der Minister mit, daß verschiedene an ihn gelangte Eingaben und mancherlei sonstige zu seiner Kenntnis gelangte Tatsachen erkennen lassen, „daß sich nicht alle Schuldner genügend darüber klar sind, daß sie durch Säumnis in der Erfüllung ihrer Pflichten nicht nur einzelne Personen, sondern durch die Hemmungen, die auf diese Weise dem Wirtschaftsleben entstehen, auch das Gemeinwohl schädigen“. Im übrigen handelte es sich bei jenen Schuldnern, die auf diese Weise zu Schuldigen wurden, durchaus nicht etwa nur um kleine Gewerbetreibende, die ihre Existenz auf dem Spiele sahen, sondern vielfach um recht große Firmen, die natürlich in dieser kritischen Situation wie alle Welt im Lande unter dem Mangel von Bargeld litten, die auf der andern Seite aber jederzeit durch Kreditinanspruchnahme die Mittel sich beschaffen konnten, um ihre Lieferanten zu bezahlen. Hauptsächlich waren es solche Firmen, die nach oft jahrzehntelanger Tradition nicht gewöhnt waren, mindestens nicht in der Form von Wechselakzepten, Kredite in Anspruch zu nehmen, und die nun nicht genügende wirtschaftliche Einsicht besaßen, um zu erkennen, daß in einer so anomalen Zeit eine jahrzehntelange hochgehaltene Tradition gering wog gegenüber der Verpflichtung, die ihnen gegenüber der Allgemeinheit zustand.

3. Allmählich war es durch die Tätigkeit der Behörden, der Reichsbank, der Handelsvertretungen und einzelner einsichtiger Kaufleute im Lande gelungen, die Wirtschaftstreibenden an den Gedanken zu gewöhnen, daß es sich auch unter dem Kriegszustande in wirtschaftlicher Beziehung leben